

# Information der GFVV mbH und der Anwaltskanzlei Arnold zum Verbot der Sterbehilfe

März 2020

Die Presse verbreitete Ende Februar 2020 Titel wie „Verbot der Sterbehilfe gekippt!“ (BILD-Zeitung, 26.02.2020), „Karlsruhe erlaubt Sterbehilfe“ (Süddeutsche, 26.02.2020) und Ähnliches. Was war geschehen? Das Bundesverfassungsgericht hatte am 26. Februar 2020 eine Entscheidung zur Sterbehilfe verkündet (2 BvR 2347/15), die sich auf „Sterbehilfe“ bezog.

Die entsprechenden Titel in den Medien sind bestenfalls „unsachlich“. Tatsächlich wurde nicht (!) das „Verbot der Sterbehilfe gekippt“ oder „Sterbehilfe erlaubt“, sondern es wurde nur das Verbot der "geschäftsmäßigen Sterbehilfe" in § 217 StGB für unwirksam erklärt. Klarstellung dazu:

„Aktive Sterbehilfe“ war in Deutschland schon immer verboten und bleibt allen, also Privatpersonen und "Profis" (wie Sterbehilfevereine, Ärzte, Hospizmitarbeiter) wie bisher verboten.

„Passive Sterbehilfe“ war schon immer in Deutschland erlaubt und bleibt Privatpersonen bzw. Angehörigen wie bisher erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in diesem Urteil ausschließlich mit der "geschäftsmäßigen (passiven) Sterbehilfe" befasst. Diese war 2015 gesetzlich durch § 217 StGB verboten worden. Nur dieses spezielle Verbot wurde nun durch das Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben. Das Urteil richtet sich also nicht an Privatpersonen oder Patienten oder deren Angehörige, für die sich alle überhaupt nichts ändert! Das Urteil betrifft nur "geschäftsmäßig" Handelnde wie Sterbehilfevereine, Ärzte, Hospizmitarbeiter etc., die nun – nach der Aufhebung des Beratungsverbotes – wieder zur Sterbehilfe beraten und die Prozesse organisieren dürfen. Für diese Personengruppen ist das Urteil also eine große Erleichterung, da sie seit 2015 mit bis zu drei Jahren Strafe rechnen mussten, wenn sie Sterbenden in irgend einer Form zu einem Behandlungsabbruch geraten hätten.

Für alle anderen, insbesondere für Sie als unsere Partner oder Mandanten ändert sich durch dieses Urteil rein gar nichts.

Insbesondere müssen auch keine Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen wegen des Urteils geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

GFVV mbH & Anwaltskanzlei Arnold

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.